



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

- mit Postzustellungsurkunde -

DB ProjektBau GmbH  
Großprojekte Stuttgart 21  
Wendlingen – Ulm  
Räpplenstraße 17  
**70191 Stuttgart**

Bearbeitung: Winfried Kögel

Telefon: 07 11 / 2 28 16- 163

Telefax: 07 11 / 2 28 16 199

e-Mail: Sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 11.04.2012

VMS-Nummer

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59163-591pä/006-2304#007

Betreff: **1. Planänderung** gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für die Änderung des Planfeststellungsbeschluss vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West; für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.3 (Albhochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-West - BAB - für den Wegfall der Windschutzwände in Bahn-km 62,806 bis 63,106; Bahn-km 64,566 bis 65,557 und Bahn-km 65,900 bis 66,030 südlich des Gleises Stuttgart - Ulm

Bezug: Ihr Antrag vom 17.01.2011 Geschäftszeichen S21WU/23/0871/00903

- Anlagen:
- 1. Planänderung vom 11.04.2012
  - Kopie 1. Planänderung vom 11.04.2012 (je 1-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 1. Planänderung für den o. g. Planfeststellungsbeschluss wird Ihnen hiermit zugestellt.

Den genehmigten Plan erhalten Sie mit der Paketpost.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Kögel

✓ Orig. -> Doku  
 ✓ φ Grill  
 ✓ φ Vetter  
 ✓ φ Fö  
 ✓ φ Leder  
 b. Prfg. ←

<b>DB NETZE</b> 16.4.12	
DB ProjektBau GmbH Großprojekt Stuttgart 21 Wendlingen-Ulm	
Eingang: 13. April 2012	
Bearbeitung (Ø)	2.3 n. PÄ
Original an	Doku /
S 21 W U	087 / 04450

Hausanschrift:  
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Tel.-Nr. (07 11) 2 28 16-0  
Fax-Nr. (07 11) 2 28 16-6 99

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Saarbrücken  
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken (BLZ 585 000 00)  
Konto-Nr. 585 010 20  
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart  
Az: 59163-591pä/006-2304#007  
Datum: 11.04.2012

1. Ausfertigung

## **1. Planänderung**

gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS  
PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West;

für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm,  
PFA 2.3 (Albhochfläche)

- NBS -

und

den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohen-  
stadt – Ulm-West

- BAB -

**Vorhabenträgerin:**

DB Netz AG  
diese vertreten durch  
die DB ProjektBau GmbH

Auf Antrag der DB Netz AG vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG Verwaltungs-  
verfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## **Planänderung:**

### **A. VERFÜGENDER TEIL**

#### **A.1. Genehmigung der Planänderung**

Mit dieser Planänderung wird der Plan für die erste Planänderung des Planfeststel-  
lungsbeschluss vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS  
PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West; für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen –  
Ulm, PFA 2.3 (Albhochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-  
München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-West - BAB - für den Wegfall der Wind-  
schutzwände in Bahn-km 62,806 bis 63,106; Bahn-km 64,566 bis 65,557 und Bahn-  
km 65,900 bis 66,030 südlich des Gleises Stuttgart - Ulm geändert.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht über-  
einstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt  
der festgestellte Plan einschließlich der Nebenbestimmungen aufrechterhalten.

#### **A.2. Gegenstand der Planänderung**

Gegenstand der Planänderung ist der Wegfall der festgestellten Windschutzwände  
in Bahn-km 62,806 bis 63,106; Bahn-km 64,566 bis 65,557 und Bahn-km 65,900 bis  
66,030 südlich des Gleises Stuttgart - Ulm auf der ICE-Neubaustrecke Wendlingen  
– Ulm im Planfeststellungsabschnitt 2.3.

1. Planänderung gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG  
zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS  
PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West; für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.3 (Alb-  
hochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-  
West - BAB – Az.: 59163-591pä/006-2304#007 vom 11.04.2012

### A.3. Planunterlagen

Folgenden Unterlagen wurden geändert:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Kopie des Schreibens des Regierungspräsidium Tübingen vom 04.01.2011 Aktenzeichen 24-2/0513.2-21/DB NBS/A8 PFA 2.3	Nur zur Information
2	Bauwerksverzeichnis Seite 4 bis 5 lfd. Nummer 1.4, 1.5 und 1.6 wurden gestrichen	
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage 4.1 Blatt 11A mit Blaeintragungen für den Wegfall der Windschutzwand südlich des Gleises Stuttgart-Ulm in Bahn-km 62,806-63,106;</li> <li>- Anlage 4.1 Blatt 13C mit Blaeintragungen für den Wegfall der Windschutzwand südlich des Gleises Stuttgart-Ulm in Bahn-km 64,600-65,100;</li> <li>- Anlage 4.1 Blatt 14C mit Blaeintragungen für den Wegfall der Windschutzwand südlich des Gleises Stuttgart-Ulm in Bahn-km 65,900-66,030</li> </ul>	
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchungsbericht „Sicherheitsnachweis Seitenwind für Stuttgart 21 und die NBS Wendlingen – Ulm“, Geschäftszeichen VTZ 1, Dokument: 07-I-7153-TZF 13 vom 24.11.2008 von der DB Systemtechnik, Aerodynamik und Klimatechnik, München</li> <li>- Anhang zum Untersuchungsbericht, Sicherheitsnachweis Seitenwind für Stuttgart 21 und die NBS Wendlingen – Ulm, Streckendokumentation, Dokument: 07-I-7153-TZF 13-Str_Doku vom 24.11.2008 von der DB Systemtechnik, Aerodynamik und Klimatechnik, München</li> <li>- Anhang zum Untersuchungsbericht, Sicherheitsnachweis Seitenwind für Stuttgart 21 und die NBS Wendlingen – Ulm, Berechnungsdokumentation, Dokument: 07-I-7153-TZF 13-Berechnung vom 24.11.2008 von der DB Systemtechnik, Aerodynamik und Klimatechnik, München</li> </ul>	Nur zur Information

### A.4. Kosten

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

### B. BEGRÜNDUNG

Durch das Regierungspräsidium Tübingen wurde am 12. November 2008 mit dem Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West der Plan für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.3 (Albhochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-

1. Planänderung gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG  
zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS  
PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West; für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.3 (Alb-  
hochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-  
West - BAB – Az.: 59163-591pä/006-2304#007 vom 11.04.2012

West - BAB - festgestellt. Der festgestellte Plan ist noch nicht vollständig umgesetzt worden.

Die DB Netz AG vertreten durch die DB ProjektBau GmbH beantragte mit Schreiben vom 17.01.2011 Geschäftszeichen S21WU/23/0871/00903 für den Planfeststellungsabschnitt 2.3 die 1. Planänderung den Wegfall der Windschutzwände in Bahn-km 62,806 bis 63,106; 64,566 bis 65,557 und 65,900 bis 66,030 südlich des Gleises Stuttgart – Ulm. Mit Schreiben vom 01.03.2011 bestätigte die Vorhabenträgerin, dass der Wegfall der Windschutzwände keine Auswirkungen auf Lärmschutz haben. Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderung sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

Es war ein Planfeststellungsverfahren ohne Anhörungsverfahren durchzuführen, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG).

Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt. Es ändern sich lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung. Es entfallen die im festgestellten Plan vorgesehenen Windschutzwände. Die Vorhabenträgerin hat den Unterlagen einen Untersuchungsbericht und Anhängen beigelegt, aus denen hervorgeht, dass entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Besonderen der Richtlinie 807.0421 der DB Netz AG im Planfeststellungsabschnitt keine Windschutzwände erforderlich sind. Die Sicherheit bei Seitenwind wurde für die NBS Stuttgart - Wendlingen – Ulm und oberirdische Streckenabschnitte von Stuttgart 21 untersucht. Für Personenverkehre auf der NBS Stuttgart – Wendlingen – Ulm von Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 81,800 wurde der Nachweis erbracht, dass keine Windschutzwände in Bahn-km 62,806 bis 63,106; Bahn-km 64,566 bis 65,557 und Bahn-km 65,900 bis 66,030 südlich des Gleises Stuttgart – Ulm erforderlich sind.

Mit Schreiben vom 01. März 2011 bestätigte die Vorhabenträgerin, dass sich aus dem Entfallen der Windschutzwände hinsichtlich der schalltechnischen Anforderungen keine veränderten oder gar neuen Betroffenheiten ergeben.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

1. Planänderung gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG  
zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS  
PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West; für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.3 (Alb-  
hochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-  
West - BAB – Az.: 59163-591pä/006-2304#007 vom 11.04.2012

Mit Schreiben vom 12.03.2012 Aktenzeichen 59163-591pä/006-2304#007 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, weil die Planänderung in dem Verzeichnis der gebührenpflichtigen Amtshandlungen (§ 2 Abs. BEGebV in Verbindung mit Anlage 1) nicht aufgeführt ist.

### **C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Per-

1. Planänderung gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG  
zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS  
PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West; für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.3 (Alb-  
hochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-  
West - BAB – Az.: 59163-591pä/006-2304#007 vom 11.04.2012

sonen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffent-  
lichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem  
03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwal-  
tungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehenden Planänderung hat gemäß § 18e  
Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der  
aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planände-  
rung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur in-  
nerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planänderung beim Bundesver-  
waltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Stuttgart, den 11.04.2012**  
**Az. 59163-591pä/006-2304#007**

Im Auftrag

  
(Kögel)





Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart  
Az: 59163-591pä/006-2304#007  
Datum: 11.04.2012

KOPIE

# 1. Planänderung

gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS  
PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West;

für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm,  
PFA 2.3 (Albhochfläche)

- NBS -

und

den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohen-  
stadt – Ulm-West

- BAB -

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG  
diese vertreten durch  
die DB ProjektBau GmbH



Auf Antrag der DB Netz AG vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG Verwaltungs-  
verfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## **Planänderung:**

### **A. VERFÜGENDER TEIL**

#### **A.1. Genehmigung der Planänderung**

Mit dieser Planänderung wird der Plan für die erste Planänderung des Planfeststel-  
lungsbeschluss vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS  
PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West; für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen –  
Ulm, PFA 2.3 (Albhochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-  
München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-West - BAB - für den Wegfall der Wind-  
schutzwände in Bahn-km 62,806 bis 63,106; Bahn-km 64,566 bis 65,557 und Bahn-  
km 65,900 bis 66,030 südlich des Gleises Stuttgart - Ulm geändert.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht über-  
einstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt  
der festgestellte Plan einschließlich der Nebenbestimmungen aufrechterhalten.

#### **A.2. Gegenstand der Planänderung**

Gegenstand der Planänderung ist der Wegfall der festgestellten Windschutzwände  
in Bahn-km 62,806 bis 63,106; Bahn-km 64,566 bis 65,557 und Bahn-km 65,900 bis  
66,030 südlich des Gleises Stuttgart - Ulm auf der ICE-Neubaustrecke Wendlingen  
– Ulm im Planfeststellungsabschnitt 2.3.

1. Planänderung gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG  
zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS  
PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West; für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.3 (Alb-  
hochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-  
West - BAB – Az.: 59163-591pä/006-2304#007 vom 11.04.2012.

### A.3. Planunterlagen

Folgenden Unterlagen wurden geändert:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Kopie des Schreibens des Regierungspräsidium Tübingen vom 04.01.2011 Aktenzeichen 24-2/0513.2-21/DB NBS/A8 PFA 2.3	Nur zur Information
2	Bauwerksverzeichnis Seite 4 bis 5 lfd. Nummer 1.4, 1.5 und 1.6 wurden gestrichen	
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage 4.1 Blatt 11A mit Blauetragungen für den Wegfall der Windschutzwand südlich des Gleises Stuttgart-Ulm in Bahn-km 62,806-63,106;</li> <li>- Anlage 4.1 Blatt 13C mit Blauetragungen für den Wegfall der Windschutzwand südlich des Gleises Stuttgart-Ulm in Bahn-km 64,600-65,100;</li> <li>- Anlage 4.1 Blatt 14C mit Blauetragungen für den Wegfall der Windschutzwand südlich des Gleises Stuttgart-Ulm in Bahn-km 65,900-66,030</li> </ul>	
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchungsbericht „Sicherheitsnachweis Seitenwind für Stuttgart 21 und die NBS Wendlingen – Ulm“, Geschäftszeichen VTZ 1, Dokument: 07-I-7153-TZF 13 vom 24.11.2008 von der DB Systemtechnik, Aerodynamik und Klimatechnik, München</li> <li>- Anhang zum Untersuchungsbericht, Sicherheitsnachweis Seitenwind für Stuttgart 21 und die NBS Wendlingen – Ulm, Streckendokumentation, Dokument: 07-I-7153-TZF 13-Str_Doku vom 24.11.2008 von der DB Systemtechnik, Aerodynamik und Klimatechnik, München</li> <li>- Anhang zum Untersuchungsbericht, Sicherheitsnachweis Seitenwind für Stuttgart 21 und die NBS Wendlingen – Ulm, Berechnungsdokumentation, Dokument: 07-I-7153-TZF 13-Berechnung vom 24.11.2008 von der DB Systemtechnik, Aerodynamik und Klimatechnik, München</li> </ul>	Nur zur Information

### A.4. Kosten

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

### B. BEGRÜNDUNG

Durch das Regierungspräsidium Tübingen wurde am 12. November 2008 mit dem Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West der Plan für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.3 (Albhochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-

1. Planänderung gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG  
zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS  
PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West; für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.3 (Alb-  
hochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-  
West - BAB – Az.: 59163-591pä/006-2304#007 vom 11.04.2012

West - BAB - festgestellt. Der festgestellte Plan ist noch nicht vollständig umgesetzt worden.

Die DB Netz AG vertreten durch die DB ProjektBau GmbH beantragte mit Schreiben vom 17.01.2011 Geschäftszeichen S21WU/23/0871/00903 für den Planfeststellungsabschnitt 2.3 die 1. Planänderung den Wegfall der Windschutzwände in Bahn-km 62,806 bis 63,106; 64,566 bis 65,557 und 65,900 bis 66,030 südlich des Gleises Stuttgart – Ulm. Mit Schreiben vom 01.03.2011 bestätigte die Vorhabenträgerin, dass der Wegfall der Windschutzwände keine Auswirkungen auf Lärmschutz haben. Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderung sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

Es war ein Planfeststellungsverfahren ohne Anhörungsverfahren durchzuführen, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG).

Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt. Es ändern sich lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung. Es entfallen die im festgestellten Plan vorgesehenen Windschutzwände. Die Vorhabenträgerin hat den Unterlagen einen Untersuchungsbericht und Anhängen beigelegt, aus denen hervorgeht, dass entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Besonderen der Richtlinie 807.0421 der DB Netz AG im Planfeststellungsabschnitt keine Windschutzwände erforderlich sind. Die Sicherheit bei Seitenwind wurde für die NBS Stuttgart - Wendlingen – Ulm und oberirdische Streckenabschnitte von Stuttgart 21 untersucht. Für Personenverkehre auf der NBS Stuttgart – Wendlingen – Ulm von Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 81,800 wurde der Nachweis erbracht, dass keine Windschutzwände in Bahn-km 62,806 bis 63,106; Bahn-km 64,566 bis 65,557 und Bahn-km 65,900 bis 66,030 südlich des Gleises Stuttgart – Ulm erforderlich sind.

Mit Schreiben vom 01. März 2011 bestätigte die Vorhabenträgerin, dass sich aus dem Entfallen der Windschutzwände hinsichtlich der schalltechnischen Anforderungen keine veränderten oder gar neuen Betroffenheiten ergeben.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

1. Planänderung gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG  
zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS  
PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West; für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.3 (Alb-  
hochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-  
West - BAB – Az.: 59163-591pä/006-2304#007 vom 11.04.2012

Mit Schreiben vom 12.03.2012 Aktenzeichen 59163-591pä/006-2304#007 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, weil die Planänderung in dem Verzeichnis der gebührenpflichtigen Amtshandlungen (§ 2 Abs. BEGebV in Verbindung mit Anlage 1) nicht aufgeführt ist.

### **C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Per-

1. Planänderung gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG  
zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS  
PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West; für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.3 (Alb-  
hochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-  
West - BAB – Az.: 59163-591pä/006-2304#007 vom 11.04.2012

sonen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffent-  
lichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem  
03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwal-  
tungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehenden Planänderung hat gemäß § 18e  
Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der  
aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planände-  
rung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur in-  
nerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planänderung beim Bundesver-  
waltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Stuttgart, den 11.04.2012**  
**Az. 59163-591pä/006-2304#007**

Im Auftrag

(Kögel)



Eisenbahn - Bundesamt  
 Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
 Olgastraße 19  
 70182 Stuttgart

Aktenzeichen

59163-591 pä 1006-2304#007

Zugestellt am  
 (Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

## Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts  
 Bezirks des Landgerichts  
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen  
 Keine Ersatzzustellung an:  
 Nicht durch Niederlegung zustellen  
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

DB Projekt GmbH Großprojekt Stuttgart - Wendingen-Ulm	
Eingang: 13. APRIL 2012	
Bearbeitung (Ø)	
Original an	Doku /
S 2 1 W U	

### Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden.

Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt